

## **Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**

Vorlage zur Sitzung des **Gemeinderates am 29.06.2010**

**TOP 9**                      **öffentlich**

### **Vorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses die von der Steuerabteilung erarbeitete Neufassung der Vergnügungssteuersatzung in der als Anlage 1 beigefügten Fassung

### **Sachverhalt, Begründung, Finanzierung und Folgekosten:**

Die Stadt Sinsheim erhebt seit 01.01.1988 Vergnügungssteuer. Die letzte Satzungsänderung bzw. Neufassung erfolgte zum 01.10.2006. Diese Satzungsneufassung 2006 war notwendig, da die bis zu diesem Zeitpunkt gängige Bemessungsgrundlage (Pauschal/Stückzahlmaßstab) für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit durch mehrere Urteile des Bundesverwaltungsgerichts nur noch eingeschränkt für zulässig erklärt wurde.

Diese Urteile, sowie einige damals bei der Steuerabteilung eingegangene Widersprüche von Vergnügungsteuerpflichtigen und ein Klageverfahren, waren Auslöser für die Satzungsneufassung im Jahr 2006.

In der zum 01.10.2006 in Kraft getretenen Satzung wurde als Maßstab für die Steuer auf Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit die Bruttokasse (= Einspielergebnis Brutto vor Abzug der Umsatzsteuer) mit einem Steuersatz von 10 % festgelegt, jedoch zusätzlich die Möglichkeit einer Option zur Besteuerung nach Stückzahl/Pauschale eingeräumt.

Eine als Anlage 2 beigefügte Aufstellung zeigt, dass diese Optionsmöglichkeit von der überwiegenden Zahl der Geräteaufsteller im Bereich unserer Stadt gewählt und bis heute beibehalten wurde.

In den Jahren 2006 – 2010 waren bei verschiedenen Gerichten bundesweit weitere, neue Verfahren gegen die Stückzahlbesteuerung anhängig, unter anderem auch ein Vorlageverfahren des Finanzgerichts Hamburg vor dem Bundesverfassungsgericht bezüglich der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des Stückzahlmaßstabes für die Besteuerung von Geldgewinnspielautomaten nach dem Hamburgischen Spielgerätesteuergesetz.

Das Bundesverfassungsgericht hat bezüglich dieses Verfahrens in einem Beschluss vom 04.02.2009 endgültig klargestellt, dass der Stückzahlmaßstab für die Besteue-

zung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit unter den heutigen Gegebenheiten den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verletze und daher nicht mehr zulässig sei.

Diese Entscheidung zwingt uns nunmehr die jetzige Satzung mit der bisher gewährten Option/Wahlmöglichkeit aufzuheben und durch gleichzeitige Satzungsneufassung die Voraussetzungen für eine verfassungsgemäße Besteuerung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit zu schaffen.

Die Satzungsneufassung basiert auf einer vom Städtetag Baden-Württemberg zur Verfügung gestellten Mustersatzung.

Die neue Satzung enthält im Wesentlichen dieselben Besteuerungstatbestände wie die bisherige Satzung. Ergänzt wurde sie lediglich um den Tatbestand des § 2 Nr. 3.

Bezüglich der Bemessungsgrundlage der einzelnen Besteuerungstatbestände möchten wir folgende Hinweise geben:

Für **Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit** gibt es folgende, auch von Bundesverfassungsgericht/Bundesverwaltungsgericht, anerkannte Besteuerungsmaßstäbe (Wirklichkeitsmaßstäbe).

- a) Bruttokasse = Einspielergebnis brutto (vor Abzug der Umsatzsteuer)
- b) Nettokasse = Einspielergebnis netto (nach Abzug der Umsatzsteuer)
- c) Spieleinsatz = Geldeinwurf aller Spieler

Städtetag und Gemeindetag haben in ihren Mustersatzungen als Maßstab die Bruttokasse empfohlen. Aus Gründen der Verwaltungspraktibilität und Abrechnungssicherheit in Bezug auf die Zählwerksausdrucke der einzelnen Geräte erscheint dieser Maßstab im Vergleich zu den übrigen Maßstäben als der geeignete Maßstab.

Die letzten Umfrageergebnisse des Städtetages zeigen auch, dass der Bruttomaßstab bei den meisten Städten eingesetzt wird.

In unserer Satzung vom 01.10.2006 wurde auch die Bruttokasse mit einem Steuersatz von 10 % festgelegt, soweit die Aufsteller nicht die Option zur Stückzahlbesteuerung beantragten.

Der Hauptausschuss empfiehlt für die neue Satzung folgende Steuersätze:

- Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten: 13 % Bruttokasse
- Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen: 15 % Bruttokasse.

Eine Differenzierung der Steuersätze zwischen Gaststätten und Spielhallen halten wir aufgrund folgender Aspekte für gerecht:

- a) in Spielhallen befindet sich eine weitaus höhere Anzahl von Spielgeräten als in Gaststätten
- b) die Geräte in Spielhallen werden intensiver genutzt

**Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit** dürfen weiterhin in Form einer Pauschale/ Stückzahl besteuert werden. Bisher hatten wir für diese Geräteart folgende Steuersätze

- a) Geräte in Spielhallen: 76,00 €/Monat
- b) Geräte in Gaststätten: 26,00 €/Monat

Wir schlagen vor, die Steuer für diese Geräte wie folgt festzusetzen:

- a) Geräte in Spielhallen: 80,00 €/Monat
- b) Geräte in Gaststätten: 30,00 €/Monat

Die Zahl der aufgestellten Geräte dieser Art ist seit Jahren rückläufig.

Für die übrigen Besteuerungstatbestände (Disco, Tanzlokale, Nachtclubs, sexuelle Vergnügungen) erfolgt die Besteuerung wie bisher nach Veranstaltungsfläche. Dieser Maßstab erscheint auch wegen des geringen Verwaltungsaufwandes als praktikabel.

Bei der Festlegung der hier vorgeschlagenen Steuersätze haben wir uns, soweit möglich, an den Steuersätzen anderer Städte und Gemeinden orientiert.

Kämmereiamt

Dezernat I

\_\_\_\_\_  
Huber  
Abteilungsleiter

\_\_\_\_\_  
Landwehr

\_\_\_\_\_  
Geinert